

Gemeindeversammlung

Beilage zum Muttener Amtsanzeiger Nr. 8/2018

Einladung zur Gemeindeversammlung

Der Gemeinderat hat auf

**Dienstag, 20. März 2018,
19.30 Uhr**

im MittENZA eine Gemeindeversammlung angesetzt zur Behandlung folgender

Traktanden

1. Beschlussprotokoll der Gemeindeversammlung vom 12. Dezember 2017
2. Beschlussfassung über die Initiative zur Einführung des Einwohnerrats
Geschäftsvertretung:
GP Peter Vogt
3. Anfrage B. Lorenzetti und 5 Mitunterzeichnende gemäss § 69 Gemeindegesetz in Sachen Weiterführung der 5. Gruppen in den gemeindeeigenen Tagesheimen im Bedarfsfall bis zur Inkraftsetzung des überarbeiteten Reglements zur familienergänzenden Tagesbetreuung in MuttENZ
Geschäftsvertretung:
VP Kathrin Schweizer
4. Mitteilungen des Gemeinderates
5. Verschiedenes

Zu den einzelnen Geschäften können wir Folgendes ausführen:

Traktandum 2

Initiative betreffend Einführung der ausserordentlichen Gemeindeorganisation (Einwohnerrat)

Sachverhalt

Gemäss § 49a Gemeindegesetz besteht die Möglichkeit, die ausserordentliche Gemeindeorganisation (Einwohnerrat) einzuführen. Im ab 1. Januar 2018 geltenden kantonalen Gemeindegesetz wird dafür zusammen mit der Einführung des Initiativrechts der Begriff «Einführungsinitiative» verwendet.

Initiative

Ein überparteiliches Initiativkomitee hat am 23. November 2017 die nachfolgend aufgeführte Initiative mit insgesamt 542 Unterschriften eingereicht. Der Stimmregisterführer der Gemeinde MuttENZ hat 516 gültige Unterschriften festgestellt; für das Zustandekommen sind mindestens 500 gültige Unterschriften erforderlich. Die Initiative

ist somit gemäss § 49a des Gemeindegesetzes zustande gekommen.

Initiativtext

«Initiative betreffend Einführung der ausserordentlichen Gemeindeorganisation (Einwohnerrat)

Die unterzeichnenden, in der Gemeinde MuttENZ wohnhaften stimmberechtigten Personen stellen gestützt auf § 49a des Gesetzes über die Organisation und Verwaltung der Gemeinden (Gemeindegesetz, GemG) vom 28. Mai 1970 (Stand: 1.7.2016) und Artikel 82 des Gesetzes über die politischen Rechte vom 7. September 1981 an die Gemeindeversammlung MuttENZ das folgende nichtformulierte Begehren:

Die Einwohnergemeinde MuttENZ führt die ausserordentliche Gemeindeorganisation (Einwohnerrat) ein.»

Weiteres Vorgehen

Massgeblich für die Behandlung des Initiativbegehrens sind die §§ 49b–e des Gemeindegesetzes.

- **Schritt 1** (§ 49b Abs. 1 GemG): Zuerst erstattet der Gemeinderat der Gemeindeversammlung zur Initiative innerhalb eines halben Jahres seit Einreichen Bericht und stellt Antrag.
- **Schritt 2** (§ 49d Abs. 2 GemG): Danach hat über das Begehren eine Urnenabstimmung zu erfolgen. Der Gemeinderat hat diese auf den 23. September 2018 angesetzt. Entscheidet sich der Souverän für die Einführung eines Einwohnerrates, muss die Gemeindeversammlung innerhalb eines Jahres die teilrevidierte Gemeindeordnung (mit Einwohnerrat) beschlossen haben.
- **Schritt 3** (§ 48 Abs. 1 Bst. a., § 49e i.V. mit § 45 Abs. 2 GemG): Die Teilrevision der Gemeindeordnung unterliegt wiederum der Urnenabstimmung, wobei der Gemeinderat das Inkrafttreten bestimmt.

Bericht

In der Gemeinde MuttENZ sprach sich der Souverän bisher vier Mal deutlich für die Beibehaltung der Gemeindeversammlung aus, so die Gemeindeversammlung in den Jahren 1974 und 1978 und das Volk an der Urne im Jahr 1998.

Die letzte Urnenabstimmung über die Einführung des Einwohnerrats fand am 21. Mai 2006 statt. Das Anliegen wurde mit 2283 gegen 1130 Stimmen abgelehnt. Eingeführt wurde der Einwohnerrat zu Beginn der Siebzigerjahre in den Gemeinden Allschwil, Binningen, Birsfelden, Liestal, Münchenstein, Pratteln und Reinach. Nach ersten Erfahrungen mit der ausserordentlichen Gemeindeorganisation (Einwohnerrat) kehrten die Gemeinden Münchenstein und Birsfelden wieder zur ordentlichen Gemeindeorganisation und damit zur Gemeindeversammlung zurück.

Bei Zustimmung zur Einwohnerratsinitiative müssen nebst der erforderlichen Teilrevision der Gemeindeordnung weitere kommunale Reglemente wie das Behördenreglement, Personalreglement, die Reglemente der beratenden Kommissionen überprüft und revidiert werden. Die Terminplanung sieht vor, dass die revidierte Gemeindeordnung per 1. Januar 2020 in Kraft treten würde, so dass der neu gewählte Einwohnerrat mit Beginn der neuen Legislaturperiode am 1. Juli 2020 seine Arbeit aufnehmen könnte.

Erwägungen

Nachfolgend werden die wichtigsten Argumente zur Gemeindeversammlung und zum Einwohnerrat dargelegt:

Gemeindeversammlung

In der Gemeindeversammlung findet direkte politische Mitsprache der Stimmberechtigten statt. Indem jede und jeder Stimmberechtigte unmittelbar auf Entscheidungen Einfluss nehmen kann, wird der politische Austausch unter den Stimmberechtigten und dem Gemeinderat gefördert.

In MuttENZ wird die Gemeindeversammlung parteipolitisch unabhängig wahrgenommen. Losgelöst von parteipolitischen Einflüssen können sich die Stimmberechtigten zu jenen Sachgeschäften und Themen äussern, die sie beschäftigen und interessieren. Gemeindepolitik findet so mit direkter Mitwirkung der Stimmberechtigten statt. Jede und jeder Stimmberechtigte hat zudem die Möglichkeit, eigene Anträge einzureichen und Auskünfte

über die Tätigkeit der Gemeindebehörden und der Gemeindeverwaltung zu verlangen.

Es können sich Interessengruppen organisieren, um ihre Anliegen durchzusetzen.

Gegen Beschlüsse der Gemeindeversammlung kann das Referendum korrigierend eingreifen. Von dieser Möglichkeit wurde in der jüngsten Vergangenheit Gebrauch gemacht, beispielsweise beim Bau einer eigenen Trinkwasseraufbereitungsanlage (TWA). In Gemeinden mit einer Gemeindeversammlung gibt es neu auch die Möglichkeit des Initiativrechts für Sachfragen.

Das Instrument der Gemeindeversammlung bedarf einer weitsichtigen Planung, da die vorgeschriebenen Fristen und vorberatenden Abläufe (Gemeindekommission) berücksichtigt werden müssen. Der Gemeinderat kann so oft es die Geschäfte erfordern eine Gemeindeversammlung einberufen. Zudem können 5 Prozent der Stimmberechtigten jederzeit die Durchführung einer Gemeindeversammlung unter Angabe des zu behandelnden Geschäftes verlangen.

Durchschnittlich nehmen rund 180 Stimmberechtigte an der Gemeindeversammlung teil.

Einwohnerrat

Der für jeweils vier Jahre an der Urne im Proporzverfahren gewählte Einwohnerrat ist für die Geschäfte zuständig, die zuvor der Gemeindeversammlung übertragen waren. Die Stimmberechtigten stimmen nicht direkt über Vorlagen ab, sondern wählen mit den Einwohnerrätinnen und Einwohnerräten ihre Vertretung.

Die Gemeindeordnung bestimmt die Zahl der Einwohnerrätinnen und Einwohnerräte, welche die Bevölkerung ausgewogen vertreten sollen; gewählt werden können alle Stimmberechtigten. Das Gemeindeparlament übernimmt im Wesentlichen die gleichen Kompetenzen wie die Gemeindeversammlung und beschliesst z. B. über Reglemente, Steuerfüsse, Budget und Rechnung. Der Einwohnerrat wählt die Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission als Kontrollorgan und bildet für die Vorbereitung einzelner Geschäfte Kommissionen. Für alle übrigen

Wahlen bestimmt die Gemeindeordnung die Zuständigkeit. Die Verhandlungen des Einwohnerrates sind öffentlich zugänglich.

Ein Beschluss des Einwohnerrates muss der Urnenabstimmung unterstellt werden, wenn dies ein Drittel der anwesenden Mitglieder verlangt (Behördenreferendum). Die Stimmberechtigten können das Referendum ergreifen oder eine Initiative lancieren. Dadurch kann der Einwohnerrat zu einer bestimmten Aktivität veranlasst werden.

Der Einwohnerrat bedingt eine angepasste Kommissionsstruktur. Komplizierte Sachgeschäfte können so detailliert vorbereitet werden. Der Einwohnerrat wird öfter tagen als die Gemeindeversammlung. Die vierjährige Amtsperiode erlaubt eine gewisse Kontinuität. Gleichzeitig ist die zeitliche sowie fachliche Inanspruchnahme der Mitglieder des Einwohnerrates grösser, als dies heute für die Gemeindekommissionsmitglieder der Fall ist.

Das Gemeindeparlament würde aus rund 20 bis 40 Stimmberechtigten bestehen.

Kosten

Wie die Erfahrungen anderer Gemeinden zeigen, ist eine personelle Aufstockung der Verwaltung nötig. Vorweg wäre die Stelle eines Protokollsekretärs oder einer Protokollsekretärin (50%-Pensum) zu besetzen. Auch müssen die zahlreichen Interpellationen und Motionen argumentativ und datengestützt vorbereitet und die Vorstösse anschliessend verarbeitet werden, was den Aufwand für Behörden und Verwaltung erhöht. Erfahrungsgemäss fallen mit der Einführung eines Einwohnerrates jährlich Mehrkosten vor allem in den Bereichen Personalaufwand, Sitzungsgelder und Infrastruktur an. In der Gemeinde Münchenstein wurde im Jahr 2014 mit CHF 140'000.- jährlichen Mehrkosten bei einer allfälligen Wiedereinführung des Einwohnerrates gerechnet.

Abstimmung

Der Gemeinderat gibt zum vorliegenden Geschäft keine Abstimmungsempfehlung ab.

Antrag

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung, über die nichtformulierte Initiative «Die Einwohnergemeinde MuttENZ führt die ausserordentliche Gemeindeorganisation (Einwohnerrat) ein» abzustimmen.

Traktandum 3

Anfrage B. Lorenzetti und 5 Mitunterzeichnende gemäss § 69 Gemeindegesetz (GemG) in Sachen Weiterführung der 5. Gruppen in den gemeindeeigenen Tagesheimen im Bedarfsfall bis zur Inkraftsetzung des überarbeiteten Reglements zur familienergänzenden Tagesbetreuung in MuttENZ

Anlässlich der Gemeindeversammlung vom 12. Dezember 2017 wurde von Barbara Lorenzetti und fünf Mitunterzeichnenden folgender Antrag gemäss § 68 GemG eingereicht:

«Wir fordern den Gemeinderat und die Gemeindekommission dazu auf, die benötigte Anzahl Stellen bzw. Stellenprozente für 5. Gruppen an den gemeinde-

eigenen Tagesheimen mindestens so lange zu bewilligen, als dafür ein ausgewiesener Bedarf besteht und bis das noch zu überarbeitende Reglement über die familienergänzende Kinderbetreuung in MuttENZ von der Gemeindeversammlung genehmigt und durch den Gemeinderat in Kraft gesetzt ist.»

Eine anschliessende Abklärung des Gemeinderates beim Kanton hat ergeben, dass die Schaffung von Stellen nicht in den Zuständigkeitsbereich der Gemeindeversammlung fällt und deshalb der Antrag nicht gemäss § 68 GemG, sondern nur als Anfrage nach § 69 GemG entgegengenommen werden kann.

Die entsprechenden Fragen betreffend die Weiterführung der 5. Gruppen in den gemeindeeigenen Tagesheimen und das weitere Vorgehen in der familienergänzenden Tagesbetreuung wird VP Kathrin Schweizer mündlich, anlässlich der Gemeindeversammlung vom 20. März 2018, beantworten.

Im Namen des Gemeinderates
Der Präsident: Peter Vogt
Der Verwalter: Aldo Grünblatt